

## **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Gudow (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Gudow erlassen:

### **Artikel I**

§ 9 Abs.2 erhält folgende Fassung

Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde und Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt \_\_\_\_\_ (bisher 10 €).

### **Artikel II**

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gudow, den

Siegel

Gemeinde Gudow  
Der Bürgermeister